

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister
Herr Fitzenreiter
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0997/24; Anfrage nach) Abs. 2 GeschO; Anforderungsdefinition Lufthygienegutachten URB638 (Nachfragen zur Drucksache 0797/23); öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Fitzenreiter

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welcher Form wurden die klimatischen Anforderungen der Stadt Erfurt an das Projekt URB638 festgelegt? Bitte fügen Sie die Dokumente, welche die klimatischen Anforderungen definieren dem Antwortschreiben bei.**

Für das Plangebiet URB638 wurden Angebote qualifizierter Gutachter zu folgendem Leistungsumfang abgefragt:

„Zu beurteilen ist aus klimatischer Sicht die Bebaubarkeit der Fläche sowie die lufthygienischen Auswirkungen auf das Umfeld.

Dazu sind die globalen Klimaprognosen und die bereits vorhandenen gesamtstädtischen und für das Gebiet relevanten Klimauntersuchungen, Gutachten und Klimadaten zu Grunde zu legen. Neben dem gesamtstädtischen Gutachten von 1993, 1996 und 2002 gibt es für die Dittelstedter Flur eine Detailuntersuchung. Das Potential der Kalt- und Frischluftproduktion der zu bebauenden Fläche und der Einfluss auf den Abfluss der Frisch- und Kaltluft nach Urbich und das Innenstadtgebiet (Dittelstedter Flur) sind zu ermitteln. Außerdem ist eine Abschätzung des thermischen und lufthygienischen Einflusses auf Urbich und die Dittelstedter Flur vorzunehmen.

Dazu ist aufzuzeigen:

Es ist aufzuzeigen, wie sich das Kalt- und Frischluftpotential sowie der Abfluss der Kalt- und Frischluft nach Urbich sowie in die Dittelstedter Flur ändert, wenn eine Bebauung mit einer geplanten GRZ von 0,8 und der vorrangigen max. Bauhöhe von 10 m (ausnahmsweise Überschreitung bis 15 m) erfolgt. Es sind dabei klimatische Vorgaben zu entwickeln, die den klimatischen Einfluss minimieren (Baustruktur).

Es ist in Varianten von einer Fernwärmeversorgung bzw. keiner auszugehen. Die sonstigen Emissionen von Gewerbe und KFZ sind zu berücksichtigen.

Die lufthygienische Beeinträchtigung der Gemeinde Urbich ist abzuschätzen.

Seite 1 von 2

Die notwendigen Parkplätze sind so anzuordnen, dass eine möglichst geringe Luftschadstoffbelastung für Urbich erfolgt.

Die Anbindung an den ÖPNV sollte zur weiteren Luftschadstoff- und Lärmreduzierung optimal gestaltet werden.

Die klimatische Optimierung darf nicht zu Lasten des Lärmschutzes erfolgen. In diesem Zusammenhang wird außer auf die Ortslage Urbich auch auf die drei sanierten Wohnblocks an der Wilhelm-Wolff-Straße, Ecke Straße Am Herrenberg hingewiesen.“

Grundlegende Fragestellungen, welche mit dem Fachgutachten Klima und Lufthygiene zum Zeitpunkt der Beauftragung 2012 zu beantworten waren, sind im Gutachten selbst in der Einleitung auf Seite 3 aufgeführt:

- In welchem Umfang werden Kaltluftmengen und –strömungen beeinflusst, die eine Ausgleichsfunktion für die überwärmten Sanierungszonen der Erfurter Innenstadt haben?
- Welche Belüftungssituation liegt in der Umgebung der Vorhabenfläche vor und wie ist die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsräumen zu beurteilen?
- Welche Auswirkungen haben die Planungen auf die lufthygienische Situation?

**2. In welcher Form erfolgte die Prüfung der Ergebnisse des Fachgutachtens durch die Behörde?
Bitte fügen Sie die Dokumentation der Prüfung der klimatischen Anforderungen dem Antwortschreiben bei.**

Die Ergebnisse vorgelegter Gutachten werden hinsichtlich ihrer Plausibilität durch die Fachbehörde geprüft. Die Prüfergebnisse werden in Form einer Stellungnahme dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung mitgeteilt.

Der Endbericht zum „Fachgutachten Klima und Lufthygiene“ wurde durch die Immissionsschutzbehörde mit Stellungnahme vom 19.08.2014 bestätigt.

Nach der Beschlussfassung zum Entwurf des Bebauungsplanes URB638 wurden unter anderem die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die gesamten Planunterlagen, d.h. Planzeichnung, Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht sowie sämtlich Gutachten (so auch das „Fachgutachten Klima und Lufthygiene“) und Fachplanungen wurden zur Stellungnahme vorgelegt. Seitens der zuständigen Landesbehörde TLUBN (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) wurden keine Beanstandungen oder Hinweise, weder zum Ergebnis des Gutachtens noch zur fachlichen Kompetenz des Gutachtenerstellers vorgebracht.

3. Welche Vorgaben halten Sie davon ab, dem Stadtrat bzw. den Ortsteilbürgermeister/-innen Einsicht in die Frage 1 und 2 nachgefragten Dokumente zu gewähren?

Die fachlich relevanten Inhalte wurden im Rahmen der Beantwortung der Fragen 1 und 2 wiedergegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein